



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Amt für Verbraucherschutz und  
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg

Herrn  
Manuel Groß



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.oldenburg.de/datenschutz](http://www.oldenburg.de/datenschutz) oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

24.10.2019

### **Amtliche Lebensmittelüberwachung**

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem **VIG** betreffend des Betriebes **Kantine Öffentliche Versicherung, Staugraben 11, 26122 Oldenburg**

Sehr geehrter Herr Groß,

es ergeht folgender

#### **BESCHEID:**

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Informationsgewährung wird wie folgt durchgeführt:

Auf Ihren Antrag vom 23.05.2019 gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des o.a. Betriebes. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen.

Die Informationen werden Ihnen frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb Ihnen zugänglich gemacht. Sie erhalten die Informationen durch Akteneinsicht hier im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rohdenweg 65, 26135 Oldenburg. Dafür vereinbaren Sie bitte bis zum 15.11.2019 einen Termin unter der o.g. Telefonnummer.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung:**

Mit Email vom 23.05.2019 beantragten Sie über das Internetportal „FragdenStaat“ die folgenden Auskünfte gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betreffend des o.g. Betriebes:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.  
Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

#### **BANKKONTEN DER STADTKASSE**

##### **Name der Bank**

Landessparkasse zu Oldenburg  
Bremer Landesbank  
Oldenburgische Landesbank AG  
Postbank Hannover  
Raiffeisenbank Oldenburg eG  
Volksbank Oldenburg eG

##### **IBAN**

DE49 2805 0100 0000 4001 68  
DE36 2905 0000 3001 6350 01  
DE09 2802 0050 1443 9962 00  
DE57 2501 0030 0005 7403 07  
DE98 2806 0228 0000 1007 00  
DE31 2806 1822 3030 7597 00

##### **BIC (Swift)**

SLZODE22  
BRLADE22XXX  
OLBODEH2XXX  
PBNKDEFF  
GENODEF1OL2  
GENODEF1EDE

#### **SPRECHZEITEN**

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr  
  
SERVICECENTER 0441 235-4444  
ONLINE-SERVICE [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de)

Ihr Antrag ist zulässig und begründet, insbesondere sind keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe ersichtlich. Ihnen steht somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Hiernach hat jeder freien Zugang zu allen Daten über von zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Produktsicherheitsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der EG oder EU im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt. Gemäß einer aktuellen Rechtsprechung des VG Regensburg, Az. RN 5 S 19.189, vom 15.03.2019, wird von hier aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte ein wichtiger Grund gesehen, um Ihnen den Informationszugang nur durch Akteneinsicht zu ermöglichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist neben der Unterrichtung des beteiligten Dritten auch die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf demnach erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Dementsprechend wird dieser Bescheid auch dem von dieser Entscheidung betroffenen Dritten übersandt. Dies geschieht unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Daten von der Grundentscheidung betroffen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass die Klage gegen die Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen



Eine Durchschrift wurde gesandt an:

SV Business Catering GmbH, Kantine Öffentliche Versicherung, Staugraben 11, 26122 Oldenburg